

1. Vorbemerkung

Dieser Hygieneplan wurde auf Grundlage des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona erstellt und berücksichtigt die baulichen Gegebenheiten unserer Schule.

Dieser Hygieneplan richtet sich nach den vorgegebenen niedersächsischen Regelungen. Er nimmt Rücksicht auf die Möglichkeiten des individuellen Schutzes im Gebäude und in den Aufenthaltsbereichen.

Grundsätzlich kommt den individuellen Hygienemaßnahmen (Hände waschen, in die Armbeuge niesen und husten, Abstandsgebot) und dem Lüften der Unterrichtsräume besondere Bedeutung zu, da das bisherige Abstandsgebot in Teilbereichen aufgehoben ist. Auch den Verhaltensweisen bei Erkrankungen ist genau Folge zu leisten.

Zur Umsetzung der Vorgaben sind Aufsichten eingesetzt, zudem Beschilderungen, Abstands- und Wegregelungen im Gebäude veröffentlicht. Bei Fragen und Unklarheiten helfen die Klassenleitungen weiter.

2. Schulbesuch bei Erkrankung

Alle Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen die Schule nicht betreten. Die Schwere des Infekts muss individuell beurteilt werden. Bei einem banalen Infekt ohne Fieber kann die Schule besucht werden, bei schwerer Symptomatik sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (s. S. 6 Nds. Hygieneplan).

Verdachtsfälle oder eine vom Gesundheitsamt angeordnete Quarantäne sind bitte umgehend im Sekretariat zu melden.

3. Persönliche Hygiene

Der persönlichen Hygiene kommt besondere Bedeutung zu. Die wichtigsten Maßnahmen (Hände waschen, Niesen/Husten in die Armbeuge/ Papiertaschentuch, Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot sind der Übersicht zu entnehmen (s. S. 9 Nds. Hygieneplan). Diese Übersicht hängt in allen Klassen- und Kursräumen aus.

4. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Die Mund-Nasen-Bedeckung muss im Gebäude außerhalb des Klassenraumes getragen werden (auf dem Weg zur Toilette, zum Pausenbereich, beim Betreten und Verlassen des Gebäudes, an der Bushaltestelle).

Seit dem 2.11.2020 **müssen** nunmehr im Unterricht verpflichtend MNBs getragen werden, wenn der Inzidenzwert in einem Landkreis die Grenze von 50 Infizierten auf 100.000 Einwohner überschritten hat. Diese Festlegung ist eindeutig und verbindlich, somit ist kein Handlungsspielraum gegeben. Sie lässt sich zudem leicht überprüfen und schafft damit Handlungssicherheit für alle Beteiligten.

Es ist jedoch im Einzelfall möglich, bei Atemnot, Unwohlsein oder Schwindel bzw. wenn es der Unterricht erfordert, die MNB in Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft kurzzeitig abzusetzen oder kurz an die frische Luft zu gehen.

Auch für die **Befreiung** von der Pflicht, eine MNB zu tragen, gelten nunmehr strengere Maßstäbe. Die entsprechende Verfügung 26/2020 führt dazu aus: *„Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.“*

Sobald ihr eure Pausenzone erreicht habt, dürft ihr zum Essen und Trinken die Maske abnehmen. Hier ist dann allerdings der Mindestabstand zu anderen von 1,5m einzuhalten.

Ein Visier als Maske ist nicht zulässig!

Wer seine Bedeckung vergessen hat, kann im Einzelfall eine MNB zum Selbstkostenpreis von 2,00 € bei den Sozialpädagogen in der Bücherei erwerben.

5. Abstandsgebot

Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser unbedingt einzuhalten. Es gilt weiterhin die Abstandsregelung von 1,50 Metern zu anderen Personen, im Besonderen zu Lehrkräften. Innerhalb einer Klasse und des jeweiligen Jahrgangs, die eine sogenannte „Kohorte“ bilden, ist das Abstandsgebot jedoch aufgehoben. Trotzdem sollten Berührungen weiterhin vermieden werden (keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln) und das Teilen von persönlichen Gegenständen ist weiterhin untersagt.

6. Kohorte

Ein Jahrgang gilt als eine Kohorte, die nicht mit anderen Kohorten gemischt werden dürfen. Nur bei Ganztagsangeboten, z.B. in der Hausaufgabenbetreuung, dürfen maximal zwei Kohorten gemeinsam unterrichtet werden.

7. Unterrichtsorganisation

Die Stunden finden im 45-Takt statt. Die kleine Pause wird im Unterrichtsraum verbracht und zum Lüften des Raumes, für Hygienemaßnahmen und zur Einnahme von Essen (der Mindestabstand ist hierbei einzuhalten!) genutzt. Für einzelne Fachbereiche gelten gesonderte Regelungen, die von der jeweiligen Fachlehrkraft erläutert werden.

Pausen werden grundsätzlich in dem jedem Jahrgang zugewiesenen Bereich des Außengeländes verbracht. Die Schülerinnen und Schüler müssen daher dem Wetter angepasste Bekleidung tragen. Niemand hält sich während der Pause in den Gängen oder der Pausenhalle auf!

Eine „Regenpause“ wird im Klassenraum verbracht.

Jahrgang 5: Schulhofbereich 1 (vor dem Sekretariat) sowie Fußballkäfig 1. große Pause

Jahrgang 6: Schulhofbereich 2 (vor dem Turm) sowie Fußballkäfig 2. große Pause

Jahrgang 7: „Grünes Klassenzimmer“ mit angrenzender Wiese

Jahrgang 8: Wiese vor dem Technikraum

Jahrgang 9: Fußballwiese und angrenzender Weg

Jahrgang 10: Innenhof Musikraum

(Änderungen/Wechsel der Bereiche werden vor Ort mit den betroffenen Kohorten besprochen)

Es gibt keine versetzten Pausenzeiten oder gestaffelte Unterrichtsbeginne!

Obwohl eine Übertragung des COVID-19-Virus über Lebensmittel unwahrscheinlich ist, soll das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z. B. anlässlich von Geburtstagen, aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt werden.

8. Lüften

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID-19-Viren ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Es ist das „20-5-20 Prinzip“ zu befolgen:

- 20 Minuten Unterricht – 5 Minuten Lüften – 20 Minuten Unterricht
- Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.
- Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.
- Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.

9. Regelungen für die Gebäude

- **Eingänge:** Zum Betreten werden die festgelegten Eingänge genutzt, um einen möglichst kurzen Weg zum Klassen- bzw. Kursraum zu ermöglichen.
 - **Klassen 7a, 7b, 8b, 9a, 9c nutzen den Eingang am Turm**
 - **Klassen 8a, 8c, 9b nutzen den Seiteneingang, der ihrem Klassenraum am Nächsten ist**
 - **Klassen 5a, 5b, 6a, 6b, 10a, 10b nutzen den Haupteingang**
- **Rechtsgebot:** Auf allen Fluren gilt das Rechtsgebot. Die entsprechenden Markierungen sind zu beachten.
- **Cafeteria:** Zu festgelegten Zeiten kann unter Beachtung des Mindestabstands in der Cafeteria gegessen werden.
- **Schulkiosk:** Sobald dieser wieder öffnet, ist auch hier der Mindestabstand einzuhalten.
- **WC:** Es ist in jedem Fall das nächstgelegene WC aufzusuchen. Der Mindestabstand sowie die angegebene Anzahl der Personen, die gleichzeitig im Raum sein dürfen, ist zu beachten.

10. Risikogruppen

Schülerinnen und Schüler, die selbst oder deren in häuslicher Gemeinschaft lebende Angehörige einer der Risikogruppen angehören, müssen am Präsenzunterricht teilnehmen.

Ausnahmen - Härtefallregelung:

- a. Die Schülerin oder der Schüler gehört zur Risikogruppe: Das ausschließliche Lernen zu Hause ist nur noch nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes möglich (s. Nds. Hygieneplan, S. 28)
- b. Für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht. Ein Härtefall kann hier nur angenommen werden, wenn:

1. glaubhaft gemacht worden ist (z.B. durch Vorlage eines Attestes), dass die bzw. der Angehörige zu einer Risikogruppe gehört, **und**
2. die Schülerin oder der Schüler mit der oder dem Angehörigen in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft wohnt und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen, wobei davon ausgegangen wird, dass dies bei Alleinerziehenden, Erziehungsberechtigten und Geschwisterkindern vorrangig, bei Großeltern etc. nachrangig der Fall ist, **und**
3. vom Gesundheitsamt für einen bestimmten Zeitraum eine Infektionsschutzmaßnahme an der Schule verhängt wurde.

11. Gäste/Besucher

Eltern und schulfremde Personen sollen das Schulgebäude möglichst nicht betreten. Daher erfolgen Gespräche mit Eltern und Erziehungsberechtigten telefonisch oder in Ausnahmen mit Termin. In besonders dringenden Fällen müssen die Besucher zuerst das Sekretariat aufsuchen und dort ihre Kontaktdaten hinterlassen. Diese werden für mögliche Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt drei Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Kontakte zu Schulseitigen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken. Insbesondere ist der direkte Kontakt zu den Lerngruppen untersagt. Die MNB ist auf dem gesamten Schulgelände und im Gebäude zu tragen. Die Abstandsregelung ist einzuhalten.

12. Abschlussbemerkung

Der Hygieneplan stellt die Wiederaufnahme eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs sicher und soll verhindern, dass sich das Corona-Virus weiter ausbreitet. Ihm ist vollumfänglich Folge zu leisten. Bei wiederholter und/oder bewusster Zuwiderhandlung können Einzelne vom Unterricht ausgeschlossen und kann das Lernen-zu-Hause angeordnet werden.

Ergänzungen oder sinnvolle Änderungen können den Klassenleitungen oder der Schulleitung gemeldet werden, um eine funktionale Anpassung an sich ändernde Bedingungen zu ermöglichen.